



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] 1
[Redacted] 5

Datum: 27.11.2020

Nachfragen der Abgeordneten Nestler, gerichtet an den Kreistagsvorsitzenden vom 08.10.20 zur Anfrage „Komplex Baruth/Mark

Sehr geehrte Frau Nestler,

Ihre Nachfragen beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, wie folgt:

Nachfragen zu 1.

1.1.

Was sind die weiteren Maßnahmen der Kreisverwaltung in der Zukunft zur Förderung bzw. für den Erhalt des Wildparks (Was als Ziel für die Kreisverwaltung gemäß Leitbild ja nicht infrage gestellt sein kann)?

Antwort:

Der Wildpark Johannismühle stellt ein bedeutsames touristisches Angebot im Landkreis Teltow-Fläming dar. Als einer unserer touristischen Leistungsträger in der Region wird er über den Tourismusverband Fläming regelmäßig beworben bzw. vermarktet. Aktuelle Veranstaltungen werden beworben und über die digitale Plattform „mein Brandenburg“ auf Landesebene ausgespielt. Siehe nachfolgendes Link:

<https://www.reiseregion-flaeming.de/poi/flaeming/zoos-und-tierparke/wildpark-johannismuehle/>

1.2:

Trifft es zu, dass von Seiten der Kreisverwaltung vom Wildpark eine hohe, in Corona-Zeiten unverständliche finanzielle Zusatzbelastung (Hinterlegung einer Sicherheitsleistung) verlangt wird, welche den Wildpark in zusätzliche Geldsorgen treibt? Sieht die Kreisverwaltung diese unnötig hohe Zusatzbelastung als fördernd für das im Leitbild festgelegte Ziel der Tourismusförderung an?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Antwort:

Nach § 42 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) kann die Erteilung einer Zoogenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann eine Sicherheitsleistung für die ordnungsgemäße Auflösung des Zoos und die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden.

Der Gesetzgeber hat die Sicherheitsleistung vorgesehen, um das Kostenrisiko für die öffentliche Hand, zum Beispiel für Ersatzvornahmen im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers abzuwenden. Die Sicherheitsleistung dient dem Interesse des Landkreises und damit dem Schutz der Allgemeinheit und der Steuerzahler*innen vor Kostenbelastungen durch eine private Unternehmung. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung festzusetzen ist, ist die Behörde nicht frei. Vielmehr ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Dabei müssen auch die zurückliegenden finanziellen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in Betracht genommen werden. Das ist erfolgt.

Die Zoogenehmigung ist aufgrund von Widerspruch und Klageerhebung durch den Wildpark bislang nicht zur Bestandskraft gelangt.

Nachfrage zu 2.:

Was sind die konkreten, durch den Wildpark noch zu schaffenden Voraussetzungen für eine dauerhafte Betriebsgenehmigung und in welchen genauen Anspruchsnormen bzw. §§ der Gesetze sind diese festgesetzt?

Ebenso werden in der Antwort „Vergleichsverhandlungen“ in der „Übergangszeit“ erwähnt. Was sind diese Verhandlungen, um was geht es hier konkret?

Antwort:

Die rechtlichen Anforderungen bzw. Rechtsgrundlagen für die erforderlichen und nicht vorhandenen Genehmigungen und Erlaubnisse sind in der Antwort zur Frage 2. der Anfrage vom 11. August 2020 bereits ausgeführt. Hierauf wird verwiesen. Es handelt sich um die tierschutzrechtliche Erlaubnis § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz, die Zoogenehmigung nach § 42 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Baugenehmigungen für sämtliche auf dem Gebiet des Wildparkes belegenen baulichen Anlagen. Letztere sind aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde teilweise bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig und müssten bauordnungsrechtlichen Maßnahmen unterworfen werden. Um diese Maßnahmen und weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen auszuschließen, werden im Zusammenhang mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur angefochtenen Zoogenehmigung Vergleichsverhandlungen geführt. Diese sollen insbesondere zu einem für den Wildpark verwaltungsrechtlich gesicherten Zustand als Überbrückung bis zur Wirksamkeit des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wildpark Johannismühle“ führen, dessen Aufstellung die Stadt Baruth/Mark im März 2020 beschlossen hat und der die baurechtliche Situation für den Wildpark sichern soll.

Nachfrage zu 3.:

Warum ist die Kreisverwaltung nun erst mit dem Wechsel zum aktuellen Betreiber „rechtlich aufgewacht“ und begann mit ihren Beanstandungen und daraus resultierenden Forderungen / Auflagen?

Antwort:

Die Nachfrage suggeriert, dass die Verwaltung wegen des und seit dem Betreiberwechsel tätig wurde. Diese Annahme trifft nicht zu.

Anlass für ein Tätigwerden der Unteren Naturschutzbehörde gab bereits die erforderliche Neufassung der Zoogenehmigung aus dem Jahr 2008, die zunächst bis zum 31. Dezember 2015 befristet erteilt worden war. Diese und die nachfolgend befristeten Genehmigungserteilungen standen im Zusammenhang mit der von der Landesforstbehörde geforderten Verpflichtung zur Waldumwandlung. Die Genehmigungen erfolgten jeweils unter Hinweis auf die vom jeweiligen Betreiber beizubringenden Baugenehmigungen.

Zur Einordnung der baurechtlichen Situation wird mitgeteilt, dass der Standort des heutigen Wildparks Johannismühle seit ca. 1974 als umfriedetes Areal für einheimische Tierarten genutzt wurde. Dort befand sich das Sonderjagdgebiet des Oberkommandos der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte. Seit 1992 gab es zwischen der Oberen Jagdbehörde und dem Sonderkommando einen Vertrag zur jagdlichen Nutzung. Nach der Übernahme des Wildparks durch die Gerus GmbH wurden mehrere Bauanträge zunächst auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 BauGB genehmigt.

Im Sommer 2016 erfuhr die Untere Bauaufsichtsbehörde aus der Presse von der – ungenehmigten - Neuerrichtung einer Stallanlage im Bereich des Kinderbauernhofes auf dem Wildparkgelände sowie im Herbst 2018 vom Veterinäramt von der -- ungenehmigten - Neuerrichtung von Zuchtvolieren im Bereich der Falknerei. Im Rahmen der daraufhin durchgeführten Ortskontrollen wurden weitere ungenehmigte und damit illegale Baulichkeiten auf dem Gelände des Wildparks festgestellt, die zur Einleitung ordnungsrechtlicher Verfahren führten.

Nachfragen zu 4.

4.1.

Warum wird die Kreisverwaltung nicht eigeninitiativ tätig und erstellt einen Konzeptentwurf, so wie es auch schon bei anderen Konzepten seit Jahrzehnten problemlos machbar war?

4.2.

Warum werden vom zuständigen Fachbereich nicht die Voraussetzungen für einen Konzeptentwurf geschaffen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Kreisverwaltung zur Anfrage Nr. 6-4252/20-KT zu den Fragen 1, 4, 5 und 6 verwiesen.

Nachfragen zu 6.

6.1

Was ist die von der Kreisverwaltung erwähnte Gesamtzielstellung, welchen Inhalt hat diese?

Antwort:

Die Gesamtzielstellung aus Sicht der Kreisverwaltung ist es, das Museumsdorf als lebendiges bewohntes Denkmal denkmalgerecht und als attraktiven Wohnort für die Bewohnenden zu erhalten und seine touristische Strahlkraft zu erhöhen.

6.2

Wie ist der aktuelle Stand der Klärung des erwähnten Sachverhaltes, bis wann ist mit dem Abschluss der seit Anfang 2020 laufenden Gespräche zu rechnen?

Antwort:

Die Gespräche werden nicht erst seit Anfang 2020 geführt. Es kann gegenwärtig auch nicht eingeschätzt werden, wann sie zum Abschluss kommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wehlan